

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

14. Februar 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamit**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 22. April 2010      Geschäftszeichen: II 13-1.33.5-625/6

Zulassungsnummer:

**Z-33.5-625**

Geltungsdauer bis:

**31. März 2015**

Antragsteller:

**BÖGER Systemklinker Produktions GmbH**  
Dorfstraße 23, 12529 Schönefeld/OT Waßmannsdorf

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsystem "Böger-Systemklinker"**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.5-625 vom 14. Februar 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert bzw. ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt und geändert.

- **Der Abschnitt 2.2.1, erster Absatz, wird ergänzt:**

Alternativ darf als Klebemörtel der "Böger-Systemklinker-Kleber" verwendet werden.

Die Zusammensetzung des "Böger-Systemklinker-Klebers" muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

- **Der Abschnitt 2.2.4 wird geändert:**

Es dürfen nur 17 bis 18 mm dicke Riemchen aus Klinker in Anlehnung an DIN V 105-100 oder Keramik nach DIN EN 14411 verwendet werden. Die Abmessungen der Riemchen dürfen 240 mm x 52 mm (DF), 240 mm x 65 mm (RF), 240 mm x 71 mm (NF) oder 240 mm x 115 mm betragen.

Die Klinkerriemchen bzw. Keramikriemchen müssen einen Masseanteil der Wasseraufnahme  $\leq 6\%$  haben. Die Klinkerriemchen müssen bei der Prüfung nach DIN 52252-1 und die Keramikriemchen bei der Prüfung nach DIN EN ISO 10545-12 (mit 100 Frost-Tau-Wechseln) frostbeständig sein.

- **Der Abschnitt 2.2.6, erster Absatz, wird geändert:**

Alternativ darf auch der "Böger-Systemklinker-Kleber" nach Abschnitt 2.2.1 dieses Bescheides verwendet werden.

Klein

Beglaubigt

